

Kein Doppelverwertungsverbot bei Berücksichtigung direkten Vorsatzes

BGH, Beschluss vom 1.6.2016 – 2 StR 150/15

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. beschloss seine Ehefrau zu töten. Dafür griff er sie auf der Kellertreppe an und schlug ihr mit einem Gegenstand auf den Kopf, wodurch sie die Treppe hinunterfiel. Anschließend schlug er ihr mehrmals mit einem Feuerlöscher auf den Kopf. Die Frau erlag innerhalb weniger Minuten ihren massiven Verletzungen. Das Schwurgericht verneinte § 213 StGB, da der Tod absichtlich und zielgerichtet herbeigeführt wurde. Bei der Strafzumessung wurde ebenso strafscharfend die Absicht berücksichtigt. Nach bisheriger gefestigter Rspr. wäre eine Berücksichtigung des allein subjektiven Tatbestandsmerkmals ein Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot gem. § 46 III StGB. 2012 betonte der Senat, dass dies nicht für die Tötungsabsicht gelte. Zu dieser Rechtsauffassung möchte der Senat zurückkehren und stellt daher eine Anfrage an die übrigen Senate.

II. Entscheidungsgründe

Die frühere Ablehnung resultiert daraus, dass der Tatbestand des Totschlags eine vorsätzliche Tatbegehung voraussetzt und die Tötung mit direktem Vorsatz als „Regelfall“ erachtet wird, sodass kein gesteigerter Unrechtsgehalt erkennbar ist, aber eine Begehung durch bedingten Vorsatz mildernd berücksichtigt werden kann. Die praktische Erfahrung zeigt aber, dass überwiegend bedingter Tötungsvorsatz festgestellt wird. Dafür spricht weiter, dass sich bei direktem Tötungsvorsatz die Tatschuld erhöht, sodass dies auch zu einer Schuldsteigerung führen kann. Zudem wird die Rechtsordnung bei einer gezielten Beseitigung bzw. Zerstörung eines fundamentalen Rechtsguts viel mehr in Frage gestellt, als durch den nur bedingt vorsätzlich Handelnden. Durch die Absicht wird das Vertrauen der Bevölkerung in die Normgeltung in besonderem Maß erschüttert. Ferner deutet die Zielstrebigkeit auf besondere Gefährlichkeit des Täters hin, sodass sich das Ausmaß der Bedrohlichkeit aus Opferperspektive unterschiedlich darstellt. Nach § 46 I 1 StGB sind schließlich alle Umstände heranzuziehen, die den Unrechts- und Schuldgehalt der Tat im Einzelfall kennzeichnen, wobei dem Tatrichter grds. ein weiter Entscheidungsspielraum zukommt. In § 46 II StGB werden als relevante Tatsachen die Beweggründe und Ziele des Täters aufgeführt, sodass auch die innere Einstellung zum Taterfolg relevant ist. Gesetzlich ist diese Abstufung (Schuld-schwereskala) darin verankert, dass unterschiedliche Strafraumen für vorsätzliche und fahrlässige Tötung existieren oder Qualifikationstatbestände mit dem Erfordernis der absichtlichen Tatbegehung mit höherer Strafe bedroht sind (bspw. 226 II StGB). Die schon im Gesetzesentwurf von 1962 vorgesehene Differenzierung von Absicht und Wissentlichkeit wurde allein aus redaktionellen Gründen nicht Gesetz.

III. Problemstandort

Die Anfrage zielt auf eine Rechtsprechungsänderung ab, um künftig direkten Vorsatz bei einer Schuldsteigerung in der Strafzumessung berücksichtigen zu können.